

HAUSORDNUNG

Sehr geehrte Besucherin und sehr geehrter Besucher,
wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Museum und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Zu Beginn möchten wir Sie auf unsere Hausordnung aufmerksam machen.

ZIEL UND ZWECK DER HAUSORDNUNG

Um den Interessen der Besucher_innen, den Museumsbesuch in ruhiger, ungestörter und sicherer Atmosphäre zu genießen, gerecht zu werden sowie um die Sicherheit der Kunstwerke und des denkmalgeschützten Gebäudes zu gewährleisten, ist die Einhaltung gewisser Regeln unumgänglich. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen Sie unsere Regelung an.

MUSEUMSBESUCHER_INNEN

- 1) Wir freuen uns über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- 2) Das Museum behält sich das Recht vor, folgende Personen den Zutritt zum Museum zu verwehren bzw. diese zum Verlassen des Hauses aufzufordern:
 - Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen;
 - Personen, die Symptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden zeigen;
 - Personen, die mit einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit behaftet sind;
 - Personen, die durch ihr Verhalten den Museumsbetrieb stören;
 - Alkoholisierte Personen; sowie
 - Personen, die Waffen (laut Waffengesetz) oder gefährliche Gegenstände mit sich führen.

Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

- 3) Eltern bzw. erwachsene Begleiter_innen sind für das Verhalten der von ihnen begleiteten Minderjährigen verantwortlich.
- 4) Ebenso sind Gruppenleiter_innen für das Verhalten der von ihnen geführten Personen verantwortlich.
- 5) Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nicht allein in den Ausstellungsräumen aufhalten. Sie haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt zum Museumsgebäude.
- 6) Das Museum verfügt über einen ebenen Zugang und Aufzüge im Haus. Menschen mit besonderen Bedürfnissen unterstützen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten. Wir übernehmen aber keine Haftung für etwaige Nachteile.

ABSTANDS- UND HYGIENEREGELUNGEN

- 7) Zum Schutz aller Besucher_innen und Mitarbeiter_innen sind bis auf Widerruf folgende Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten, widrigenfalls Personen des Hauses verwiesen werden können:
 - Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard;
 - 2 Meter Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben;
 - Nies- und Hustenetikette durch Husten oder Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch; sowie
 - Regelmäßige Reinigung und Desinfizierung der Hände.

EINTRITTSPREISE UND ÖFFNUNGSZEITEN

- 8) Öffnungszeiten und Eintrittspreise geben wir bei der Kassa sowie auf unserer Homepage bekannt. Aus Änderungen der Öffnungszeiten können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.
- 9) Bitte bezahlen Sie, wenn möglich, bargeldlos mittels Bankomat- oder Kreditkarte.
- 10) Der Erwerb einer Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Museum. Die Eintrittskarte ist während des Besuches auf Ersuchen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.
- 11) Die Anzahl an Besucher_innen im Museum, in den Ausstellungsräumen oder einzelnen Sälen und in den Aufzügen ist beschränkt. Es kann wegen des Erreichens der Kapazitätsgrenzen zur zeitweiligen Schließung von einzelnen Sälen, Ausstellungen oder des gesamten Museums kommen.
- 12) Das Belvedere darf Ausstellungsräume oder einzelne Säle aus Sicherheitsgründen oder während eines Ausstellungsumbaus schließen, ohne dass dies Einfluss auf das Eintrittsgeld hat.
- 13) Der Eintrittspreis kann nach Eintritt in das Museum nicht mehr erstattet werden.
- 14) Das für Führungen zu leistende Entgelt kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Führungsbeginn versäumt wurde.
- 15) Der Besuch des Oberen Belvedere ist nur mit der Buchung einer fixen Einlasszeit möglich, die auf Ihrem Ticket vermerkt ist. Besitzer_innen einer Jahreskarte, Karte der Freunde des Belvedere, Bundesmuseen-Card, eines Vienna Pass oder Flexi Pass, die einen gültigen Ausweis vorweisen benötigen kein Timeslot-Ticket.

ABLEGEN DER GARDEROBE

- 16) Das Betreten der Ausstellungsräume mit Überbekleidung, Gegenständen ab einer Abmessung von 36 x 22 x 35 cm (b x t x h) oder sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Schirmen, nicht medizinisch begründeten Gehbehelfen, Rucksäcken, Reise- oder Sporttaschen und größeren (Hand-)Taschen, ist nicht gestattet. Solche Gegenstände sind kostenlos an der Garderobe abzugeben oder in den Schließfächern (soweit verfügbar) zu deponieren. Belvedere behält sich vor, dass gegebenenfalls auch kleinere Taschen abgegeben werden müssen. Zulässige Taschen sind vor dem Körper bzw. seitlich über der Schulter zu tragen.
- 17) Die kostenlosen Schließfächer (soweit verfügbar) stehen während der Öffnungszeiten im 1. UG zur Verfügung. Die Aufbewahrung von Koffern ist nicht möglich. Bei Schlüsselverlust oder -beschädigung werden EUR 80,- für den Zylinderersatz eingehoben.
- 18) Das Museum übernimmt keine Haftung für Schäden an und Verluste von in der Garderobe hinterlegten Kleidungsstücken, Gegenständen, Wertsachen, Geldbeträgen etc. Wertgegenstände dürfen daher ausschließlich in den Schließfächern aufbewahrt werden. Schäden sind dessen ungeachtet unverzüglich zu melden.
- 19) Fundgegenstände werden an der Garderobe, wertvolle Gegenstände in der Sicherheitszentrale hinterlegt. Nicht abgeholte Gegenstände werden dem Fundamt übergeben.
- 20) Die Mitnahme von Fahrrädern, Scootern und dergleichen in das Museum ist verboten. Ebenso ist das Mitnehmen von helium- oder ballongasgefüllten Luftballons bzw. Gasflaschen in das Museum nicht erlaubt.

VERHALTEN IN DEN AUSSTELLUNGSRÄUMLICHKEITEN

- 21) Die oben genannten Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.
- 22) Besucher_innen haben Gebäude, Räume und Exponate sowie Grundstück und Inventar mit größtmöglicher Sorgfalt zu benutzen und jede Verschmutzung zu unterlassen. Wahrnehmungen von infrastrukturellen Mängeln und Schäden sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

- 23) Exponate dürfen nicht berührt oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Es sollte vielmehr der erforderliche Sicherheitsabstand von 1 Meter zu den Kunstwerken eingehalten werden. Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten.
- 24) In den Museumsräumen ist das Mitführen und Konsumieren von Nahrungsmitteln und Getränken nicht gestattet.
- 25) In den Ausstellungsräumlichkeiten soll weder telefoniert noch laut gesprochen werden.
- 26) Im gesamten Museum ist das Rauchen – auch mit E-Zigaretten – verboten.
- 27) Tiere (ausgenommen zertifizierte Assistenzhunde) dürfen in die Museumsräume nicht mitgenommen werden. Besucher_innen haben den entsprechenden Ausweis beim Besuch vorzuweisen.
- 28) Gruppenführungen sind bis auf Widerruf nicht gestattet.

FOTOGRAFIEREN

- 29) Das Fotografieren und Filmen ist ausschließlich für private, nicht kommerzielle Zwecke und ohne Blitz, Stativ oder Selfie-Stick in den Ausstellungsräumen gestattet, solange der Schutz der anderen Besucher_innen und der Mitarbeiter_innen sowie die Sicherheit der Kunstwerke gewährleistet wird und ein Mindestabstand von 1 Meter zu den Kunstwerken eingehalten wird. Ausdrücklich ausgenommen sind mit einem Fotografierverbot gekennzeichnete Räume, Sonderausstellungen oder einzelne Kunstwerke. Das Fotografieren fremder Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, ist ausdrücklich untersagt.
- 30) Zu wissenschaftlichen oder journalistischen Zwecken kann eine temporäre Ausnahme von diesem Verbot bei der Presseabteilung beantragt werden.

SICHERHEIT IN DEN AUSSTELLUNGSRÄUMLICHKEITEN

- 31) Die Ausstellungsräume werden aus Sicherheitsgründen mittels Kameras überwacht. Das Belvedere darf diese Aufzeichnungen an Behörden oder Gerichte über deren Aufforderung weitergeben.
- 32) Ausgänge, Stiegen, Durchgänge und Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten. Notausgänge sind nur im Notfall zu benutzen.
- 33) Strafbare Handlungen oder begründeter Verdacht auf diese sind dem Aufsichts- oder Sicherheitspersonal unverzüglich zu melden.
- 34) Im Falle eines akustischen Alarms wenden Sie sich bitte an das Aufsichtspersonal. Das Benutzen der Aufzüge ist in einem solchen Fall verboten.
- 35) Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Wird die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann durch einen Beauftragten des Museums der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden.
- 36) Belvedere behält sich vor, Besucher_innen ein dauerndes Hausverbot bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung oder Anweisungen des Aufsichtspersonals zu erteilen.

Das Museum behält sich vor diese Hausordnung bei Bedarf zu ändern und anzupassen.

8. Februar 2021